

82. 1. Wird durch die gerichtliche Geltendmachung eines Teils des Anspruchs die Verjährung auch in betreff des übrigen Teils unterbrochen?

2. Replik der Arglist gegenüber der Einrede der Verjährung.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 24. März 1904 i. S. Gr. B. Straßenbahn-Aktienges. (Bekl.) w. M. (Kl.). Rep. VI. 460/08.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Am 17. April 1900 wurde der Kläger bei einem Zusammenstoß zweier Motormagen der verklagten Gesellschaft verletzt. Nachdem auf Anfrage die Beklagte den Haftanspruch dem Grunde nach am 30. Mai 1900 anerkannt, sich aber wegen der Schadenshöhe Erklärungen bis nach deren Bezifferung und Begründung vorbehalten hatte, erhob der Kläger im Oktober 1900 Klage auf Bezahlung der Heilungskosten, sowie auf Ersatz des ihm durch eingetretene Erwerbsunfähigkeit bis zum 1. Dezember 1900 erwachsenen Schadens. Durch nachmals rechtskräftig gewordenes Urteil des Landgerichts vom 9. Juli 1902 wurde ihm auch dieser Schadenserfatz . . . zugebilligt.

Im gegenwärtigen Rechtsstreite hat der Kläger mit der am 25. November 1902 zugestellten Klage eine vom 1. Dezember 1900 ab zu entrichtende Jahresrente . . . gefordert. Die Beklagte hat . . . die Einrede der Verjährung vorgeschützt. Die Vorinstanzen haben diese Einrede verworfen, das Berufungsgericht mit folgender Begründung. Die zweijährige Verjährung des § 8 des Reichshaftpflichtgesetzes sei — abgesehen von dem Anerkenntnis vom 30. Mai 1900 — ferner unterbrochen worden durch die Erhebung der auf dieses Anerkenntnis gestützten Klage auf Zahlung der Entschädigung zunächst für die Zeit bis zum 1. Dezember 1900, aber unter Darlegung des gesamten Sachverhalts und der dem Kläger bisher erwachsenen Ansprüche, sowie unter ausdrücklichem Vorbehalt der weiteren Ansprüche über diesen Zeitpunkt hinaus, so daß der Beklagten die Absicht des Klägers, sein ganzes ihm aus dem Unfalle zustehendes Recht zu erhalten und zu betätigen, erkennbar geworden sei (zu vgl. die Gründe des im 39. Bande der Entsch. des R.G.'s in Zivilf. S. 216 fig. ab-

gedruckten Urteils des Reichsgerichts, das auch für das Bürgerliche Gesetzbuch noch Gültigkeit habe). Nachdem die Beklagte in diesem Vorprozesse ihre vorerwähnte Verpflichtung wiederholt und ausweislich des Urteilstatbestandes bis zur Erlassung des Urteils anerkannt habe, habe die Unterbrechung der Verjährung jedenfalls bis zu diesem letzteren angedauert, und es würde eine neue Verjährung erst vom 9. Juli 1902 ab haben beginnen können, so daß sie bei Erhebung der jetzigen Klage noch nicht vollendet gewesen sei. Diese Ausführungen sind in verschiedener Beziehung rechtsirrtümlich.“ (Nachdem dargelegt worden, daß die Beklagte im Vorprozesse eine Verpflichtung, dem Kläger den ihm durch den Unfall entstandenen Schaden zu ersetzen, nicht anerkannt habe, heißt es weiter:)

... „Auch in der Klagerhebung im Vorprozeß kann eine Unterbrechung der Verjährung des jetzt geltend gemachten Anspruchs nicht gefunden werden. Dieser Anspruch und der im Vorprozesse geltend gemachte Anspruch sind zwar Teile des dem Kläger durch den Unfall gegen die Beklagte erwachsenen Schadensersatzanspruchs. Es handelt sich daher um die Frage, ob die gerichtliche Geltendmachung eines Teils des Anspruchs die Verjährung auch in betreff des übrigen Teils unterbricht. Das ist aber nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs grundsätzlich zu verneinen.

So auch Dernburg, Bürgerl. Recht Bd. 1 § 180 unter II; Planck, B.G.B. 3. Aufl. zu § 209 Bem. 1; Goldmann u. Lilienthal, Bürgerliches Gesetzbuch 2. Aufl. § 64 unter II 1b; Staudinger, Kommentar zu § 209 Bem. 1; Neumann, B.G.B. 3. Aufl. zu § 209 Anm. 4; Rehbain, B.G.B. Bd. 1 S. 318 (mit einer Modifikation S. 319).

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch tritt eine Unterbrechung nur insoweit ein, als der Klagenanspruch rechtshängig wird, und damit die Möglichkeit einer rechtskräftigen Entscheidung gegeben ist.

Vgl. Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 8. Aufl. Bd. 1 § 93 unter 3c; Gareis, Allgemeiner Teil zu § 209 Bem. 3; Staudinger, a. a. D.

Dies ergibt zunächst der Wortlaut, aber auch die Entstehungsgeschichte des § 209. In den Motiven zum Entwurf § 170 (Bd. 1 S. 327) wird bemerkt, daß die Klagerhebung die Verjährung insoweit unterbreche, als der Anspruch der richterlichen Entscheidung unterstellt sei;

nur in diesem Umfange könne das Urteil Rechtskraft und damit Rechtsgewißheit schaffen. Auf dem gleichen Gedanken beruht es, daß auch der Zustellung eines Zahlungsbefehls im Mahnverfahren, sowie der Anmeldung des Anspruchs im Konkurse unterbrechende Kraft beigelegt wurde. Nur aus Zweckmäßigkeitsgründen wurde gewissen Akten — der Streitverkündung, der Vornahme einer Vollstreckungshandlung, und unter Umständen schon der Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung — die gleiche Wirkung beigelegt, obgleich es sich in diesen Fällen, wenn auch um eine gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs, so doch nicht um eine solche handelt, die die richterliche Feststellung des Anspruchs zur Folge haben muß. Dagegen beruhte es wiederum auf jenem Gedanken, daß die Verwendung des Anspruchs zur Einrede nicht als Unterbrechungsgrund gelten sollte, und dies selbst dann nicht, wenn es sich um eine Aufrechnungseinrede handeln würde (Motive Bd. 1 S. 328 unter II). Die zweite Kommission legte zwar der Geltendmachung der Aufrechnung im Prozesse die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung bei, betonte aber gleichzeitig, daß man damit allerdings von dem im Entwurf angenommenen Prinzip abweiche, daß nur solchen Handlungen des Berechtigten unterbrechende Kraft zukommen solle, die auf die richterliche Feststellung des Anspruchs abzielten, und begründete die Abweichung lediglich mit Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen (Protokolle Bd. 1 S. 224). Der in der zweiten Kommission gestellte Antrag, die Aufrechnung im Prozesse mit unter die Unterbrechungsgründe aufzunehmen, enthielt die Beschränkung: „jedoch nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, für welchen die Aufrechnung geltend gemacht wird“ (Antrag 1a, Protokolle S. 223); daneben war ein Antrag (2ab, S. 223, 224) gestellt worden, diese Beschränkung zu streichen und als Abs. 3 des § 170 folgendes zu bestimmen: „Die Klagerhebung und die ihr gleichstehenden Handlungen unterbrechen die Verjährung nur bis zur Höhe desjenigen Betrages, in Ansehung dessen dieselben vorgenommen sind.“ Begründet wurde dieser Antrag damit: es sei erforderlich, das sonst sehr naheliegende argumentum a contrario auszuschließen, daß im übrigen die teilweise Ausübung des Anspruchs durch den Gläubiger die Verjährung bezüglich des ganzen Anspruchs unterbrechen solle. Die Entscheidung hierüber wurde der Redaktionskommission überlassen. Nun ist allerdings in

den Entwurf 2. Lesung (§ 175) weder jene Beschränkung (Antrag 1a), noch der Zusatz im Antrag 2b aufgenommen worden; in dieser Fassung ist die Bestimmung auch in den Entwurf in der Fassung der dem Reichstage gemachten Vorlage (§ 204) übergegangen und auch Gesetz geworden. Daraus läßt sich aber weder schließen, daß die Verjährung auch bezüglich desjenigen Betrags, für den die Aufrechnung nicht geltend gemacht worden, unterbrochen werden sollte, noch daß dies wenigstens in Ansehung der Klagerhebung bezüglich des nicht eingeklagten Teils habe gelten sollen. Denn auch die Denkschrift zu dem zuletzt erwähnten Entwurf (S. 34) weist darauf hin, daß der Entwurf — abgesehen von dem Falle unter 5 — als Unterbrechungsgründe grundsätzlich nur solche Handlungen des Berechtigten anerkenne, die auf eine gerichtliche oder eine dieser gleichstehende Feststellung des Anspruchs abzielen, und hiervon nur aus Zweckmäßigkeit- und Billigkeitsgründen einige Ausnahmen, insbesondere im Fall der Aufrechnung, mache. Das Verhalten der Redaktionskommission erklärt sich einfach aus der Erwägung, daß die im Antrag 1a enthaltene Beschränkung selbstverständlich und daher überflüssig war, da die Aufrechnung, auch wenn sie unbeschränkt erklärt wird, begrifflich immer doch nur eine Aufrechnung in Höhe des Betrags der Forderung ist, gegen die aufgerechnet wird; wegen des Mehrbetrags liegt überhaupt eine Aufrechnung nicht vor.

Vgl. Rehbein, a. a. O. Bd. 1 S. 320 oben; Planck, a. a. O. zu § 209 Bem. 2a a. E.

Um das von dem Antragsteller 2ab befürchtete *argumentum a contrario* bezüglich der Klagerhebung auszuschließen, genügte es daher, wenn die im Antrag 1a vorgesehene Beschränkung weggelassen wurde. Wie hiernach nur in Höhe desjenigen Betrags, für welchen vom Beklagten die Aufrechnung vorgenommen wird, die Verjährung unterbrochen wird, so auch nur in Ansehung des Teilbetrags, wegen dessen der Kläger richterliche Entscheidung begehrt hat.

Hiernach ist es für die Frage der Unterbrechung der Verjährung völlig unerheblich, daß der Kläger im Vorprozeß das gesamte Sachverhältnis unter Vorbehalt der weiteren Ansprüche über den 1. Dezember 1900 hinaus in der der Beklagten erkennbaren Absicht dargelegt haben sollte, sein ganzes ihm aus dem Unfall zustehendes Recht zu erhalten und zu betätigen.

Vgl. Goldmann u. Lilienthal, a. a. O.

Das vom Berufungsgericht für seine abweichende Ansicht angeführte Urteil des Reichsgerichts, Entsch. in Zivilf. Bd. 39 S. 216 flg., betrifft einen Fall, der nach preussischem Recht — § 570 A.L.R. I. 9 — zu beurteilen war, das für die Unterbrechung der Verjährung nicht den Eintritt der Rechtshängigkeit des Anspruchs forderte, sondern klageweise Geltendmachung für genügend erklärte.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 298; Jurist. Wochenchr. Jahrg. 1901 S. 19 Nr. 31.

Es kann daher ganz dahingestellt bleiben, ob die Anwendung des im § 570 A.L.R. I. 9 ausgedrückten Grundsatzes auf den vorliegenden Fall in der Tat dazu führen würde, eine Unterbrechung der Verjährung anzunehmen. Ob man nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuchs in gewissen Fällen wenigstens dann, wenn nach Erhebung der Teilklage diese auf das Ganze erweitert wird, in der Erhebung der Teilklage eine Unterbrechung der Verjährung des ganzen Anspruchs finden kann (so Rehbein, a. a. O. S. 319), braucht nicht erörtert zu werden, da eine Klagerhebung, soweit es sich um den Anspruch für die Zeit nach dem 1. Dezember 1900 handelt, im Vorprozeß nicht stattgefunden hat.

Hiernach muß das Berufungsurteil aufgehoben werden. Zur Endentscheidung ist die Sache jedoch noch nicht reif. Der Einrede der Verjährung würde nach allgemeinen, auch für das Bürgerliche Gesetzbuch geltenden Rechtsgrundsätzen die Replik der Arglist entgegenstehen, wenn die Beklagte durch ihr Verhandeln über die Höhe des von ihr im Schreiben vom 30. Mai 1900 dem Grunde nach anerkannten Anspruchs mit dem Kläger diesen von der rechtzeitigen Erhebung der Klage abgehalten haben sollte (vgl. Rehbein, a. a. O. S. 316). Eine solche Behauptung liegt in dem Vorbringen des Klägers, während des Vorprozesses habe die Beklagte längere Zeit hindurch mit seinem Vertreter über die Höhe des behufs Ablösung ihrer Haftpflicht zu zahlenden Kapitals in Verhandlungen gestanden. Solange diese Verhandlungen schwebten, hatte der Kläger keine Veranlassung, seinen Schadensersatzanspruch gerichtlich geltend zu machen, und es würde arglistig von der Beklagten sein, wenn sie sich auf den Ablauf der Verjährungsfrist und einen dadurch herbeigeführten Rechtsverlust des Klägers berufen würde, obgleich sie durch ihr Ver-

---

halten dem Kläger Veranlassung gegeben hätte von der gerichtlichen Geltendmachung der Verjährungsfrist abzusehen. Eine anderweite Verhandlung über diesen Punkt ist geboten, und daher die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.“ . . .